

Anordnung
über die Finanzierung der Mehrkosten,
die durch die Kohleentladung auf zentralen
Entladepunkten entstehen.

Vom 5. Februar 1963

§ 1

(1) Für die Finanzierung der beim VEB Kohlehandel zusätzlich eingesetzten Arbeitskräfte gilt die Anweisung des Ministers der Finanzen Nr. 8/63 vom 25. Januar 1963 über die Finanzierung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Überwindung von Auswirkungen der Frostperiode.*

(2) Die Bereitstellung von zusätzlichen Entlademechanismen an den VEB Kohlehandel wegen der zentralen Entlademaßnahmen erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung ist dem VEB Kohlehandel durch den bereitstellenden Betrieb bis zum 31. März 1963 in Rechnung zu stellen.

(3) Der VEB Kohlehandel erfaßt die bei ihm entstehenden zusätzlichen Aufwendungen gesondert, prüft die Rechnungen und kontrolliert, daß beim zusätzlichen Einsatz von Arbeitskräften, Entlademechanismen und Kraftfahrzeugen die Prinzipien strengster Sparsamkeit nicht verletzt werden.

§ 2

(1) Die Transportkosten von zentralen Entladepunkten bis zum Empfänger der Kohle sind vom Empfänger zu bezahlen. Die Kohlepreise für die Bevölkerung werden dadurch nicht betroffen.

(2) Volkseigene Betriebe sind berechtigt, ihren Finanzplan um nachgewiesene höhere Bezugskosten analog der Anordnung vom 23. Januar 1963 über die Finanzierung der notwendigen Verlagerung von Brennstoffen (GBl. II S. 50) fortzuschreiben.

(3) Betriebe aller anderen Eigentumsformen können entstehende höhere Bezugskosten dem zuständigen VEB Kohlehandel bis zum 31. März 1963 in Rechnung stellen.

(4) Für Haushaltsorganisationen gilt die Anweisung des Ministers der Finanzen Nr. 6/63 vom 21. Januar 1963 über die statistische Erfassung der Mehrkosten durch Kälteauswirkungen.*

§ 3

Die Räte der Bezirke sind berechtigt, für die vom VEB Kohlehandel nach den §§ 1 und 2 erfaßten und bezahlten zusätzlichen Aufwendungen bis zum 15. April 1963 Sonderfinanzausgleich zu beantragen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1963 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1963

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

* Den zuständigen Staatsorganen und den WB unmittelbar zugegangen.